

RS Vwgh 1990/2/9 87/17/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §16;

Rechtssatz

Der Beweiswert eines Aktenvermerkes wird nicht notwendigerweise dadurch beeinträchtigt, daß er erst zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich ausgefertigt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987170260.X09

Im RIS seit

19.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at